

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE
NACH § 121 ABS. 3 ZIFFER 3 AKTG IN VERBINDUNG MIT §§ 122 ABSATZ 2, 126
ABSATZ 1, 127, 131 ABSATZ 1 AKTG**

ANTRÄGE AUF ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG (§ 122 ABSATZ 2 AKTG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro (dies entspricht 192.308 Stückaktien) erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das vorstehende Verlangen muss der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, den 06. Juni 2017, 24:00 Uhr, unter der oben genannten Adresse in Textform (§ 126 BGB) zugehen. Mit dem Verlangen haben die Aktionäre in geeigneter Weise (durch Depotauszug, Bankbestätigung oder gleichwertigen Nachweis) nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind (§§ 122 Abs. 2 und Abs. 1 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG) und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Nach dem 6. Juni 2017, 24:00 bei der Gesellschaft eingehende Verlangen und Verlangen, welche die dargelegten inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

GEGENANTRÄGE (§ 126 ABSATZ 1 AKTG) UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN (§ 127 AKTG)

Jeder Aktionär hat gemäß § 126 Abs. 1 AktG das Recht, einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Der Gegenantrag hat in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen, muss eine Begründung enthalten und der Gesellschaft spätestens am **Donnerstag, den 22. Juni 2017, 24:00 Uhr**, unter der oben genannten Adresse zugehen. Bei Stellung des Gegenantrags hat der Antragsteller in geeigneter Weise (durch Depotauszug, Bankbestätigung oder gleichwertigen Nachweis) nachzuweisen, dass er Aktionär der Gesellschaft ist. Ferner hat jeder Aktionär gemäß § 127 AktG das Recht, Wahlvorschläge für die Wahl von Abschlussprüfern zu machen. Hinsichtlich der Form und Frist für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen gelten die vorstehenden Bestimmungen für Gegenanträge entsprechend. Anders als bei Gegenanträgen bedürfen Wahlvorschläge keiner Begründung. Jedoch muss der Wahlvorschlag den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen enthalten sowie ferner Angaben zur Mitgliedschaft des Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten. Ferner sollte der Wahlvorschlag Angaben zur Mitgliedschaft des Vorgeschlagenen in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien enthalten. Bei der Gesellschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, sofern sie die vorstehend dargestellten Bedingungen erfüllen und keine der in § 126 Abs. 2 AktG oder § 127 S. 3 AktG genannten Ausnahmen vorliegen, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält, über die Internetseite der Gesellschaft (www.kap.de) zugänglich gemacht, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer eventuellen Stellungnahme der Verwaltung. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Zeichen beträgt.

AUSKUNFTSRECHT (§ 131 ABSATZ 1 AKTG)

Jeder Aktionär hat gemäß § 131 Abs. 1 AktG das Recht, dass ihm der Vorstand auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft gibt, soweit die betreffenden Angelegenheiten zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind. Das Auskunftsverlangen kann nur mündlich in der Hauptversammlung der Gesellschaft am Freitag, den 07. Juli 2017 gestellt werden. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ferner ist der Versammlungsleiter nach näherer Maßgabe von § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

KAP-Beteiligungs-AG, Mai 2017